

**Beitragssatzung für die Verbesserung
der Wasserversorgungseinrichtung
der Gemeinde Hohenwarth. (VBS)
vom 26.10.2005**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hohenwarth folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung für die Gemeindeteile Hauptort Hohenwarth, Gotzendorf, Blumenau, Ansdorf, Hundzell, Haselmühle, Haselstauden, Campingplatz Hohenwarth, Flur-Nr. 333/4 Gemarkung Ansdorf u. Fl.Nr. 398 Gemarkung Gotzendorf (die exakte Abgrenzung des Satzungsgebietes ergibt sich aus dem anliegenden Leitungsplan vom 17.10.2005, der Bestandteil dieser Satzung ist) durch folgende Maßnahmen:

Bauabschnitt (BA)	Maßnahmen
BA 01	Versorgungsleitung Schlossgasse. – Kirchstr. – Untere Waldeslust
	Versorgungsleitung Obere Waldeslust
	Druckunterbrecherschacht Waldeslust
	Versorgungsleitung Unteres Dorf
BA 02	Versorgungsleitung Hudlacher Str.
BA 03	Versorgungsleitung Schlossgasse. – Kirchstr. – Untere Waldeslust
	Versorgungsleitung Hauptstraße Rinke
	Versorgungsleitung Gotzendorf, Schul- u. Pointäckerstr.
BA 04	Neubau Hochbehälter Blumenau

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschosßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschosßfläche, mindestens jedoch 1.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschosßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschosßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschosßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschosßfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,40 Euro |
| b) pro m ² Geschosßfläche | 3,25 Euro. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

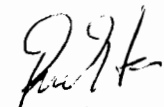
Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 05.11.2005 in Kraft.

Hohenwarth, den 26.10.2005

Gemeinde Hohenwarth



Gmach
1. Bürgermeister

